# Bericht

808

### Ernährungsausschusses

über

die Porlage der Staatsregierung (838 der Beilagen), betreffend das Gesek, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Iuli 1919, Ht. G. Bl. Ur. 345, über die Regelung des Perkehres mit Getreide und Mahlprodukten, abgeändert werden.

Die vorliegende Regierungsvorlage stellt sich als eine Novelle zu dem Getreideverkehrsgesetze vom Jahre 1919 dar. Durch diese Novelle werden nur zwei wesentliche Bestimmungen des Gesetzes abge- ändert, und zwar die §§ 4 und 5, während die übrigen Bestimmungen lediglich mit Ausnahme einiger Abänderungen auf strasrechtlichem Gebiete insolge der neuen Fassung der §§ 4 und 5 notwendig geworden sind.

Mit dieser Gesetzesnovelle hat sich der Ernährungsausschuß am 19. Mai und am 9. und 10. Juni befaßt und sich hierbei für die Beibehaltung des Kontingentierungsspstems, also der staatlichen Bewirtschaftung in dieser Form ausgesprochen, nachdem sich schon vorher, wie aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage hervorgeht, die Wirtschaftskommission des Staatsamtes für Volksernährung, die aus Produzenten — und Konsumenten —, sowie Ländervertretern zusammengesetzt ist, für dieses System aussgesprochen hatte.

Die für das heurige Wirtschaftsjahr in Aussicht genommenen Kontingentsmengen wurden nach Anhörung der Wirtschaftskommission bestimmt und die ersorderlichen Mengen auf die einzelnen Länder aufgeteilt. Da im vorigen Jahre das Staatsgediet noch nicht umschrieben war, sondern der Friedensvertrag erst nach Feststellung und Austeilung der Kontingentsmengen zustande gekommen ist, durch diesen Bertrag produktionsreiche Gediete, wie unter anderem das Pustertal, Südsteiermark, weggesallen sind, konnte naturgemäß nicht die gleiche Kontingentmenge wie im vorigen Jahre sestgesetzt werden; hiezu kommt noch, daß insolge Minderproduktion von Stalldünger und dem gänzlichen Mangel an Kunstdünger die Kährkraft des Bodens immer mehr und mehr abgenommen hat und dadurch auch der Getreideshektarertrag ein geringerer ist. Da weiters aber auch die Andausslächen im heurigen Jahre zurückgegangen sind, war die Herabsetzung des Kontingents eine natürliche Folge.

Der Ernährungsausschuß ist überzeugt, daß die Landwirte sich ihrer Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit voll bewußt und auch heuer bereit sind, zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung einer bestimmten Getreidemenge beizutragen.

Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird den Landwirten im heurigen Jahre um so leichter sein, weil das Kontingent der faktischen Leistungsfähigkeit der österreichischen Landwirtschaft endlich angepaßt wurde und weil nach dem Gutachten der Wirtschaftskommission ein den Gestehungskosten entsprechender Preis als Mindestpreis in Aussicht gestellt ist.

Was den § 5 anlangt, hat der Ernährungsausschuß entgegen den Bestimmungen der Regierungsvorlage sich auf den Standpunkt gestellt, daß die über das Kontingent verbleibenden Erntemengen an Getreide nach Abstellung des Landeskontingents dem Landwirte zur freien Versügung verbleiben sollen.

Der Ernährungsausschuß ging von der Erwägung aus, daß dadurch dem Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ein Anreiz zur Hebung der Produktion geboten und daß die Ablieferung der vor-

geschriebenen Getreidemengen um so gesicherter ift.

Wenn die Landwirte, die ja auch naturgemäß das Bedürfnis nach freier Betätigung in ihrem Wirtschaftsbetriebe in sich fühlen, die Möglichkeit haben, über ihre geernteten Getreidemengen nach Ablieferung des Kontingents frei zu verfügen, so wird dies auf die Hebung der Produktion in den andern Zweigen des landwirtschaftlichen Betriebes, wie Viehzucht und Milchwirtschaft, belebend wirken, wosdurch wieder nur der Allgemeinheit und Volksernährung gedient sein wird.

Im Ernährungsausschusse wurde von seiten der Minorität die Einbringung eines Antrages auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage im § 5 und eine etwaige Ergänzung im § 7 in Aussicht gestellt.

Die seitens der Regierung im Ernährungsausschusse noch eingebrachten kleinen geringfügigen Anderungen im § 5, Absah 1, § 10, § 20 und Artikel II sind in dem Texte der Beilage zu dem vorliegenden Berichte bereits aufgenommen.

Was nun die Strafbestimmungen anlangt, so ist insofern eine Anderung gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Vorjahres zu verzeichnen, als im Falle der vorsätzlichen Nichtablieferung die Höhe der Strafe nicht wie im Vorjahre mit dem fünf- bis zehnsachen, sondern nur mit dem fünsschen Übernahmspreise sestzetzt worden ist. Weiters ist insofern eine Milberung eingetreten, als bei den übrigen Übertretungen nicht Arrest und Geldstrafe nebeneinander, sondern nur die Arreststrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängt werden kann.

Der Ernährungsausschuß stellt den Antrag:

"Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beantragten Anderungen zum Beschluß erheben."

Wien, 17. Juni 1920.

Dr. Straffner, Obmann.

F. Födermayr, Berichterstatter. Borlage ber Staatsregierung:

### Gelek

. 1920,

betreffend

Anderung einiger Bestimmungen des Gesehes vom 3. Iuli 1919, St. G. Bl. Br. 345, über die Regelung des Verkehres mit Gefreide und Mahlprodukten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

#### Artifel I.

Die §§ 4, 5, 6, 7, 9, 10, 14, 16, 18, 19 und 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, über die Regelung des Berkehres mit Getreide und Mahlproduften werden abgeändert und haben zu lauten:

#### § 4.

- (1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung ihrer Getreideüberschüffe beizutragen. Unter Getreideüberschüffe beizutragen. Unter Getreide zu verstehen, die der Landwirt nach Deckung eines Bedarfes und jenes des landwirtschaftlichen Unternehmens einschließlich der Deputate und Naturalleiftungen erübrigt.
- (2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschafts= fontingent) fest und teilt dieses Kontingent nach Kontingent im Einvernehmen mit der genannten

Antrag des Ernährungsausschusses:

### Gelek

. 1920, unu

betreffend .

die Anderung einiger Bestimmungen des Gesekes vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Mr. 345, über die Regelung des Verkehres mit Getreide und Mahlprodukten im Wirtschaftsjahre 1920/21.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artifel I.

Unverändert.

\$ 4.

- (1) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben im Wirtschaftsjahre 1920/21 zur allgemeinen Versorgung durch Ablieferung einer bestimmten Getreidemenge beigutragen. [ ].
- (2) Das Staatsamt für Volksernährung setzt nach Anhörung der bei ihm bestehenden Wirtschafts= fommission die Gesamtmenge der im ganzen Staate kommission die [] im ganzen Staate [] erzielbare voraussichtlich erzielbaren Überschüffe (Gesamt- 1] Gesamtkontingentmenge fest und teilt dieses

4

Vorlage der Staatsregierung:

Anhörung der genannten Kommission auf die einzelnen Länder auf (Landeskontingent). Die Austeilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzuführen und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

- (3) Stellt sich heraus, daß der tatsächliche Übersichuß an Getreide größer ober kleiner ist als das vorgeschriebene Einzelkontingent, so kann die Landessregierung dieses erhöhen oder herabsehen.
- (4) Die Fristen, in denen die Getreideüberschüsse abzuliefern sind, werden von der Landesregierung bestimmt. Die Ablieferung kann auch in Katen vorgeschrieben werden.

§ 5.

- (1) Aus dem beschlagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Konstingent abzuliesern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.
- (2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattsindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österereichischen Getreideanstalt bestellten Organe zuslässig. Diese Bestimmung gilt auch für jene Landwirte, denen eine Getreideablieserung nicht obliegt.
  - (3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, sind verboten und ungültig.
- (4) Den Berkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

\$ 6.

Die Beschlagnahme endigt:

- 1. mit der Ablieferung des Kontingents, einer zuläfsigen Berwendung oder einer nach § 5, Absatz 2 und 4, des Gesetzes zugelassenen Beräußerung,
  - 2. mit der zwangsweisen Abnahme,
  - 3. mit dem Verfalle.

Antrag des Ernährungsausschusses:

Kommission auf die einzelnen Länder (Landeskontingent) auf. Die Austeilung des Landeskontingents auf die Bezirke, Gemeinden und Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe hat die Landesregierung durchzusühren und die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Unverändert.

(4) Die Fristen, in benen die Getreidekontingentsmengen abzuliesern sind, werden von der Landessergierung bestimmt. Die Ablieserung kann auch in Raten vorgeschrieben werden,

\$ 5.

(1) Unverändert.

(2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarfes seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Inspoweit eine Berwendung für diese. Zwecke nicht stattsindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist nach Abstellung des Landesstoutingents eine Beräußerung des Getreides und der Mahlprodukte zulässig.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

§ 6.

Vorlage der Staatsregierung:

#### § 7.

- (1) Das Staatsamt für Volksernährung trifft die Anordnungen über die Verwendung des abzuliefernden Getreides oder der Mahlprodukte und bedient sich hierbei der Österreichischen Getreideanstalt.
- (2) Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben das abzuliefernde Getreide oder Mahlprodukt der Österreichischen Getreideanstalt zu dem festgesetzten Übernahmspreis zu übergeben.
- (3) Die Übernahmspreise setzt das Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staats= amte für Land= und Forstwirtschaft und dem Staats= amte für Finanzen sest.

#### § 9.

- (1) Die Ofterreichische Getreideanstalt (§ 7, Absat 1) bedient sich bei der Übernahme des Getreides oder der Mahlprodukte der landwirtschaftslichen Genossenschaften; wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreidesübernahme ablehnen, werden von der Österreichischen Getreideanstalt im Einvernehmen mit der Landesregierung eigene Organe bestellt.
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie den anderen bestellten Übernahmsorganen und der Österreichischen Getreideanstalt wird durch Verträge geregelt.
- (3) Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die anderen Ubernahmsorgane dürfen über das übernommene Getreide und Mahlprodukt nur nach Maßgabe der ihnen von der Österreichischen Getreidesanskalt erteilten Aufträge weiter verfügen.

#### \$ 10.

- (1) Werden die jeweiligen, auf die Unternehmer Landwirtschaftlicher Betriebe entfallenden Einzelkontingente innerhalb der festgesetzten Frist aus Verschulden des Landwirtschaftlichen Unternehmers nicht zur Ablieferung gebracht, so hat die Landesregierung die zwangsweise Abnahme anzuordnen.
- (2) Im Falle der Anordnung der zwangsweisen Abnahme kann die politische Bezirksbehörde den fäumigen Landwirt zum Drusche seines noch unsgedroschenen Getreides binnen einer angemessenen Frist verhalten. Es kann ihm die vorherige Ansmeldung des Drusches aufgetragen werden. Nach fruchtslosem Ablauf der vorerwähnten Frist ist der Drusch auf Kosten und Gesahr des säumigen Landwirtes vorzunehmen. Zu diesem Zwecke können seine Wirtschaftsräume und Betriebsmittel ohne Entgelt in Anspruch genommen werden.

Antrag des Ernährungsausschuffes:

\$ 7.

Unverändert.

\$ 9.

Unverändert.

\$ 10.

Unverändert.

#### Vorlage der Staatsregierung:

- (3) Im Falle der zwangsweisen Abnahme können von dem Übernahmspreis (§ 7, Absat 3) 20 Prozent in Abschlag gebracht werden. Überdies können dem säumigen sandwirtschaftlichen Unternehmer die Kosten der zwangsweisen Abnahme von der politischen Bezirksbehörde auferlegt werden.
- (4) Wenn bei der zwangsweisen Abnahme die zur Erfüllung der Ablieferungspflicht erforderlichen Borräte an Getreide aus Berschulden des landwirtschaftlichen Unternehmers nicht mehr vorhanden sind, so ist dieser durch die politische Bezirksbehörde unbeschadet der Bestrafung zu einer angemessenen Ersapleistung von Überschüffen in landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die sür die menschliche Ernährung geeignet sind, heranzuziehen.

#### § 14.

- (1) Jedermann ist verpflichtet, den Behörden auf Berlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Ermittlung des Umfanges der Ablieferungspflicht und für die Ersassung der Kontingente ersorderlich sind.
- (2) Die Besitzer von Mühlen, Lagerräumen oder Trocknungsanlagen sind verpflichtet, den Besauftragten der politischen Behörden den Eintritt in die Betriebss, Vorratss und sonstigen Käume sowie deren Besichtigung zu gestatten und in die Wirtschaftssund Geschäftsauszeichnungen Einsicht nehmen zu lassen. Die gleichen Verpflichtungen treffen die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur im Falle der zwangsweisen Abnahme. Wohnungen und deren Nebenräume dürsen die Beauftragten der Behörde nur dann betreten, wenn sie sich mit einem besonderen behördlichen Auftrage hierzu aussweisen.

#### § 16.

- (1) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die zwangsweise Abnahme des Getreides und allenfalls der Mahlprodukte, über die Versendung von Getreide und Mahlprodukten, schließlich über die Bestellung von Bezirksgetreideinspektoren, denen in Ausübung ihrer Besugnisse die Stellung öffentslicher Beamten zukommt, werden durch Vollzugs-anweisung erlassen.
- (2) Das Staatsamt für Volksernährung kann die Landesregierungen ermächtigen, Verfügungen zu treffen, zu denen es nach dem vorliegenden Gesetze selbst berufen ist.

#### § 18.

Gegen die Entscheidungen und Berfügungen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und

Antrag des Ernährungsausschuffes:

Unverändert.

4) Univerändert.

§ 14.

Unverändert.

§ 16.

Unverändert.

§ 18.

7

Borlage ber Staatsregierung:

der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen getroffen wurden, ist eine Berufung nicht zuläffig. Die Überprüfung diefer Entscheidungen und Berfügungen von Amts wegen bleibt der vorgesetzten politischen Behörde und dem Staatsamte für Volksernährung vorbehalten.

#### § 19.

Wer vorsätlich die Ablieferung des ihm oder einem anderen auferlegten Kontingents ganz oder zum Teile vereitelt oder zu vereiteln versucht, wird - sofern die Handlung nach den bestehenden Bor= schriften keiner strengeren Strafe unterliegt — von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zur Sohe bes fünffachen Übernahmspreises ber Getreidemenge, deren Ablieferung vereitelt worden ist oder vereitelt werden sollte, im Falle der Unein= bringlichkeit mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber die Getreidemenge 10.000 Kilogramm übersteigt, mit Arrest von drei bis zu sechs Monaten bestraft, womit eine Gelbstrafe im angeführten Ausmaße verbunden werden fann.

#### § 20.

Alle anderen Übertretungen dieses Gesetzes ober der auf Grund dieses Gesetzes erlaffenen Un= ordnungen werden, sofern die Sandlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Gelbstrafe bis zu 10.000 K, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arreft bis zu drei Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geld= strafe bis zu 20.000 K, im Falle der Uneinbring= lichkeit mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

#### Artifel II.

- (1) Wo in dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Ar. 345, das Wort "deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt" gebraucht wird, hat an dessen Stelle "Österreichische Getreideanstalt" zu
- (2) Jm § 13, Absatz 1, wird das Wort "Ablieferungskontingent" durch das Wort "Einzelfontingent" ersett.

#### Artifel III.

Die Bestimmungen der §§ 8 und 15 werden aufgehoben.

Antrag des Ernährungsausschusses:

§ 19.

Unverändert.

§ 20,

Unverändert.

Artifel II.

Unverändert.

Artifel III.

Vorlage ber Staatsregierung:

Artifel IV.

Dieses Gesetz. tritt mit dem Tage der Kund= machung in Kraft.

Artifel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretare für Volksernährung, für Land= und Forstwirtschaft und für Finanzen beauftragt.

Antrag des Ernährungsausschusses:

Artifel IV.

Unverändert.

Artikel V.

## Minderheitsantrag.

Der § 5 ist in der Fassung der Vorlage der Staatsregierung zum Beschlusse zu erheben und hat zu lauten:

§ 5.

- (1) Aus dem besch lagnahmten Getreide hat der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe sein Kontingent abzuliefern. Soweit das Getreide bereits vermahlen wurde, tritt an seine Stelle das daraus gewonnene Mahlprodukt.
- (2) Im übrigen kann er die beschlagnahmten Sachen (§ 2) zur Deckung des Bedarses seines landwirtschaftlichen Unternehmens verwenden. Insoweit eine Verwendung für diese Zwecke nicht stattsindet und noch ein weiterer Getreideüberschuß vorhanden ist, ist eine Veräußerung des Getreides und der Mahlprodukte nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder, wo solche nicht bestehen oder wo sie die Mitwirkung bei der Getreideübernahme ablehnen, an die von der Österreichischen Getreideanstalt bestellten Organe zulässig. Diese Bestimmung gilt auch sür jene Landwirke, denen eine Getreideablieserung nicht odliegt.
  - (3) Rechtsgeschäfte, die gegen diese Anordnungen verstoßen, find verboten und ungültig.
- (4) Den Verkehr mit Saatgut regelt das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung, wobei Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 und 3 getroffen werden können.

Im § 7 wird als 4. Absatz beantragt:

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für das gemäß § 5, Absatz 2, veräußerte Getreide oder Mahlprodukt.

Alois Bauer. Emmy Freundlich. Leopold Vogl.

Diterreichische Staatsbruckerei. 524020